KSA
HANNOVER

KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH
HANNOVER

Kommunaler Schadenausgleich Hannover Postfach 3420 30034 Hannover

Stadt Schortens
Fachbereich 21 – Bauen
z. Hd. Frau Kilian
Oldenburger Straße 29
26419 Schortens

30159 Hannover, den 30.06.2020

Prinzenstraße 19
Fernruf 0511-30401-0
Telefax 0511-3040199

mailcenter@ksahannover.de
www.KSAHannover.de

Per Telefax: 0 44 61/982-101

Rechtliche Einschätzung zur Pflege privater Bäume

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl, Ansprechpartner, E-Mail
---	30.06.2020	Ha-St. 2403	-33 Frau Ass. jur. Vidal mailcenter@ksahannover.de

Sehr geehrte Frau Kilian,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.

Ergänzend zu der Einschätzung des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltsbüros und der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland, die die Verwendung von Haushaltsmitteln für nicht kommunale Zwecke wie das Pflegen privater Bäume kritisch sehen, ist auch in § 41 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB eine wertende Regelung zu dieser Fragestellung getroffen.
Sind im Bebauungsplan Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt, ist dem Eigentümer eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, **wenn und soweit** infolge dieser Festsetzungen **besondere Aufwendungen** notwendig sind, die über das **bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderliche Maß** hinausgehen.

Dies bedeutet, dass aus gesetzgeberischer Sicht auch bei Festsetzung von Bepflanzungen im Rahmen von Bebauungsplänen damit einhergehende Aufwendungen und Belastungen im Regelfall dem Grundstückseigentümer zugewiesen sind.

Aus kommunalversicherungsrechtlicher Sicht raten wir auch davon ab, durch die Übernahme der Pflege privater Bäume zusätzliche Pflichten zu übernehmen. Wie Sie zu Recht ansprechen, könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, dass die Stadt auch die Verkehrssicherungspflicht für diese Bäume übernimmt. Notwendige Pflegemaßnahmen und Verkehrssicherung gehen häufig miteinander einher; da der Eigentümer des Baumes grundsätzlich selbst verkehrssicherungspflichtig ist, könnte die Übernahme der Pflege durch die Stadt zum einen dazu führen, dass der eigentlich Verkehrssicherungspflichtige sich selbst nicht mehr für zuständig hält und im Fall der Schädigung eines Dritten durch diesen Baum die Verantwortlichkeit der Stadt Schortens zuweist, zum anderen ist es bei den sich häufenden starken Stürmen möglich, dass ein Baum umstürzt, bei dem sich im Nachhinein herausstellt,

dass dieser geschädigt war. In einem solchen Fall würden sich unter Umständen Auseinandersetzungen mit der Grundstückshaftpflichtversicherung des Grundeigentümers anschließen, die die Auffassung vertreten könnte, bei ordnungsgemäßer Baumpflege wäre die Schädigung möglicherweise doch aufgefallen und sei die Stadt Schortens daher zumindest anteilig in der Haftung, oder unsachgemäße pflegerische Maßnahmen hätten die Schädigung des Baumes erst herbeigeführt.

Wir haben auch Schadensfälle zu entschädigen gehabt, wenn Mitarbeiter des Bauhofes infolge einer Verwechslung nicht nur Straßenbäume, sondern auch private Bäume stark zurückgeschnitten haben und die Grundstückseigentümer dann ihrerseits wegen der optischen Beeinträchtigung ganz erhebliche Ansprüche gegenüber unseren Mitgliedern geltend gemacht haben.
Bei einem erforderlichen Rückschnitt eines privaten Baums müsste daher vorsorglich das Einverständnis des Grundstückseigentümers eingeholt und genauestens dokumentiert werden, weshalb in diesem Maße baumpflegerische Maßnahmen erforderlich sind.

Wir sehen somit in der angedachten Umsetzung haftungsrechtliche Risiken, deren Vermeidung einen nicht geringen Aufwand mit sich bringen würde.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

S. Vidal
(Vidal)